



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 16.04.2025

Name Birgit Seeger

Durchwahl +49 721 926 3323

Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH
Frau Katharina Dieterle
Tullastr. 71
76131 Karlsruhe

Aktenzeichen RPK17-3871-40/1/4

(Bitte bei Antwort angeben)

 Grunderneuerung der Oberleitungsanlagen auf der AVG-Strecke 99421 Busenbach – Ittersbach Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ihr Antrag vom 05.02.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Dieterle,

für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Dienstgebäude Schlossplatz 1-3 · 76131 Karlsruhe · Telefon 0721 926 0 · Fax 0721 93340210

abteilung1@rpk.bwl.de · www.rp-karlsruhe.de · www.service-bw.de

ÖPNV Haltestellen Marktplatz und Kronenplatz · Parkmöglichkeit Schlossplatz Tiefgarage

I.

Mit E-Mail vom 05.02.2025 beantragte die Albtal-Verkehrsgesellschaft (AVG) die Feststellung, ob für das o.g. Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

Als Anlagen wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Maßnahmenbeschreibung
- Übersichtsplan
- 8 Lagepläne Fahrleitung
- Umweltrelevante Karte
- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Schienenprojekten

1. Das Vorhaben hat die Erneuerung der Fahrstromanlage – Fahrdraht und Masten mit Gründung - an der AVG-Strecke 99421 Busenbach bis Ittersbach auf dem Streckenabschnitt zwischen dem Bahnhof Ittersbach Industrie und der Wendeschleife Ittersbach Rathaus zum Gegenstand.

Geplant ist, auf einer Gesamtlänge von 2,5 Kilometern die in die Jahre gekommene 750 V-Gleichstrom-Oberleitungsanlage auf der AVG-Strecke 99421 zwischen Bahnhof Ittersbach Industrie und der Wendeschleife Ittersbach Rathaus zu erneuern und damit verbunden die bisherigen Spannbetonmasten zu ersetzen.

Dabei wird an der bisherigen Fahrleitungsbauart der Hochkettenfahrleitung festgehalten, welche jedoch entsprechend der aktuellen Richtlinien und Regelwerken aufgerüstet und angepasst wird. Dies zieht eine Erhöhung der statischen Anforderungen und eine Anpassung der Versorgungsquerschnitte an den gestiegenen Energiebedarf der Fahrzeuge nach sich.

Das Tragseil sowie der Fahrdraht werden deshalb zukünftig beweglich abgespannt und als Ersatz für die bisherige Verstärkungsleitung wird ein doppeltes Tragseil und ein Fahrdraht (RiS 120) montiert. Damit wird bisherigen Störungen in der Stromversorgung entgegengewirkt.

2. Die vorhandenen 99 Spannbetonmasten, welche trotz Instandhaltung und Instandsetzung aufgrund ihres Alters (die Anlage wurde im Zeitraum Mitte der 1960-er Jahre bis Mitte der 1990-er Jahre errichtet) Schäden wie Ausblühungen, Aussinterungen, Rost und Risse aufweisen, werden zurückgebaut und auf der Hauptstrecke durch Stahlmasten mit H-Profil, in der Wendeschleife durch zylindrische Stahl-Rundprofilmaste (insgesamt 96 Maste) von maximal 10 Metern Höhe ersetzt und überwiegend auf Blockfundamente (mittels Bohrgründung) gegründet. Hierfür wird eine Fläche von insgesamt 216 m² beansprucht. Wie bisher stehen bis auf drei Maststandorte in der Wendeschleife Ittersbach die künftigen Maste weiterhin ausschließlich auf AVG eigenem Grund. Die drei betroffenen Maste, die bereits auf Eigentum Dritter stehen, werden mit Zustimmung der Eigentümer im Rahmen der ganzheitlichen Erneuerung in ihrer Lage angepasst. Ein Grunderwerb ist nicht erforderlich, da die Gestattungsverträge zwischen den Grundstückseigentümern und der AVG weiterhin Bestand haben bzw. ggf. aktualisiert werden.

3. Die Bauarbeiten sollen ca. 6 Wochen dauern. Das Bodenaushubvolumen für die neu zu errichtenden Masten beträgt 500 m³.

Bezüglich der weiteren Details der Planung wird auf die sich in den Akten befindlichen Unterlagen verwiesen.

II.

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die betroffene Stadtbahnstrecke wird nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) betrieben, sodass für fachplanungsrechtliche Zulassungsverfahren das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) Anwendung findet. Das Regierungspräsidium Karlsruhe wird für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durchführen, falls für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Regierungspräsidium Karlsruhe die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen. Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b UVPG. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde folgt aus § 5 Abs.1b AEG, § 3 Nr.2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten im Eisenbahnwesen (Eisenbahnzuständigkeitsverordnung – EZuVO).

Für das Vorhaben ist auf Antrag des Vorhabenträgers auf Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs.1 S. 2 Nr. 1 UVPG i.V.m. § 18 Abs. 1a S. 5 AEG und § 14a Abs. 2 Nr. 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG durchzuführen.

Die Erneuerung der Fahrleitungsanlage sowie der dazugehörigen Maste auf einer Strecke von 2,5 Kilometern ist als Ausstattung einer bestehenden Bahnstrecke mit einer Oberleitung auf einer Länge von weniger als 15 Kilometern einschließlich dafür notwendiger räumlicher begrenzter baulicher Anpassungen (§ 14a Abs. 2 Nr. 1 UVPG) anzusehen.

Die Gesetzesbegründung führt zwar den größeren Eingriff der „nachträglichen Elektrifizierung“ an (s. BT-Drs. 19/22139, S. 25). Die hier vorliegende nachträgliche Änderung im Sinne einer Ausstattung mit einer erneuerten Art der Oberleitung ist aber erst Recht erfasst; zumal diese Erneuerung im Wege der Verstärkung ebenfalls dem in der Gesetzesbegründung erwähnten „beschleunigten Ausbau der Eisenbahninfrastruktur mit Blick auf die Erreichung der Klimaschutzziele“ (s. BT-Drs. 19/22139, S. 25) dient.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach § 7 Abs. 2 UVPG dann, wenn die standortbezogene Vorprüfung ergibt, dass für das Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht.

Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele des Gebietes haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§7 Abs. 2 S. 5 UVPG). Im Falle solcher Umweltauswirkungen bestünde eine UVP-Pflicht.

Nach der gebotenen überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist dies nicht der Fall. Das Vorhaben, für welches besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG genannten Kriterien vorliegen, ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

1. Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten

Es liegen besondere örtliche Gegebenheiten gem. Anlage 3 zum UVPG, Ziffern 2.3.1 und 2.3.2 vor.

a. Das Vorhaben liegt bzgl. eines Streckenabschnitts von 770 Metern entlang des bestehenden Gleisbereichs in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG. Es handelt sich dabei konkret um eine Betroffenheit des FFH-Gebietes 7117341 Bocksbach und obere Pfinz.

Der Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer

Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Die vielfältige Biotopstruktur und hohe Artenvielfalt als europäisches Naturerbe soll erhalten, gefördert und weiterentwickelt werden.

b. Das Vorhaben grenzt an ein Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG an. Es handelt sich hierbei konkret um das Naturschutzgebiet 2.241 Pfinzquelle.

Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes Pfinzquelle ist lt. Würdigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Abteilung 5 vom 15.12.2015, die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung

- der großflächigen Wiesenlandschaft mit ihrem kleinflächigen Mosaik aus unterschiedlich genutzten Grünlandtypen als Lebensraum für Brut-, Überwinterungs- und Zugvögel;
- der mageren, artenreichen Wiesen als Nahrungs- und Fortpflanzungsstätte für gefährdete und streng geschützte Schmetterlingsarten sowie für bedrohte Heuschrecken- und Wildbienenarten;
- der an trockene und/oder nährstoffarme lichte Standorte angepassten, seltenen und zum Teil auch gefährdeten Vegetation, insbesondere der Pflanzenarten der Magerrasen basenreicher Standorte und mageren Flachland-Mähwiesen;
- der Talaue der Pfinz mit einem weitgehend naturnah verlaufenden Bachbett, den Quellen der drei Pfinzzuflüsse, den gewässerbegleitenden Stauden-, Röhricht- und Gehölzsäumen sowie die Erhaltung des bachbegleitenden Auwaldstreifens mit Erle, Esche und Weide;
- der Wälder und Obstbaumwiesen;
- der Vielfalt an typischen, seltenen und/oder spezialisierten Tierarten, insbesondere der besonders und streng geschützten Vogelarten;

- der Vielfalt an teilweise seltenen und spezialisierten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der an die unterschiedlichen Feuchtegrade angepassten Arten;
- der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie von Arten der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie;
- des Landschaftsbildes in seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit als Erholungs- und Naturerlebnisraum.

c. Das Vorhaben liegt in einem Naturpark gemäß § 27 BNatSchG (Naturpark Schwarzwald Mitte/ Nord).

Naturparke werden in der Anlage 3 Nummer 2.3 nicht aufgelistet. Angesichts des eindeutigen Wortlauts des § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG läge danach keine örtliche Besonderheit vor. Eine standortbezogene Vorprüfung kann sich jedoch auch auf nicht explizit genannte, aber gegenüber den gelisteten formellen Schutzgebieten gleichermaßen schutzbedürftige Gebiete erstrecken (Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, § 7 UVPG Rn.19, 4. Auflage 2019). In Betracht kommen hier, bei der gebotenen richtlinienkonformen Auslegung, insbesondere schutzwürdige Naturparke.

Schutzzweck eines Naturparks ist nach § 27 BNatSchG die Erholung, die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus, die Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung sowie der Erhalt und die Weiterentwicklung der in den Naturparks geschützten Kulturlandschaften (J. Schumacher/A. Schumacher in: Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar, 3. Auflage 2021, § 27 Rn. 19). Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die entsprechend ihrem Schutzzweck unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und

der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden sollen (Appel in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG – Kommentar, § 27 Rn. 17).

Ziel des Naturparks Schwarzwald Mitte/ Nord ist die Ebnung einer nachhaltigen Zukunft, indem die Entwicklung der Region als attraktiver Lebens-, Erholungs-, Natur- und Wirtschaftsraum gefördert wird. Im Einzelnen beinhaltet dies:

- Die Schönheit, den Charakter und die Vielfalt der Landschaft zu bewahren
- Die Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten
- Die Potenziale für Erholung und Tourismus weiter zu entwickeln
- Die traditionelle bäuerliche Landwirtschaft zu fördern und
- Die Pflege der offenen Landschaft zu sichern

Der Naturpark Schwarzwald Mitte/ Nord als größter Naturpark Deutschland umfasst Teile der Landkreise Calw, Freudenstadt, Karlsruhe, Rastatt, Rottweil, des Enzkreises und des Ortenaukreises sowie der Stadtkreise Baden-Baden, Karlsruhe und Pforzheim. Der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord zeichnet sich durch die einzigartige Schönheit und Vielfalt der Landschaft aus: Tief eingekerbte Täler, Wälder, Felsen, rauschende Bäche, Tiere in der Landschaft, auf Wiesen und Weiden formen den Schwarzwald. Die Schwarzwaldlandschaft wird geprägt vom Wechsel zwischen Naturlandschaft und bäuerlicher Kulturlandschaft. Namensgeber des Schwarzwalds sind ausgedehnte, naturnahe, dunkle Mischwälder mit der charakteristischen Weißtanne. Besonders wertvolle Lebensräume, mit einer großen Zahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, bestimmen ebenfalls das Landschaftsbild des Naturparks, nämlich Moore und Moorwälder, Karseen und Grinden (durch jahrhundertelange Beweidung entstandene waldfreie Heideflächen auf den Bergkuppen).

d. Weitere Gebiete nach Anlage 3, Nummer 2.3.3 bis einschließlich Anlage 3 Nr. 2.3.8 UVPG sind nicht betroffen.

e. Besondere örtliche Gegebenheiten nach Anlage 3, Nummer 2.3.9. UVPG („Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind“) sind nicht gegeben.

2. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

Unter Beachtung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nach überschlägiger Vorprüfung gemäß § 14a Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG festzustellen, dass mit der Erneuerung der Oberleitungen und dem Austausch der Masten zwar nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sein können (a). Diese sind jedoch, insbesondere auch mit Blick auf die bestehende Vorbelastung und aufgrund der vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen, im Ergebnis nicht als erheblich einzustufen(b).

a. Nachteilige Umweltauswirkungen

Nachteilige Umweltauswirkungen liegen vor, wenn die Wirkfaktoren des Vorhabens bezogen auf die Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete negative Folgen für die Umwelt hervorrufen. Dies ist hier der Fall.

Ein Abschnitt von 770 Metern entlang des bereits bestehenden Gleisbettes liegt im FFH-Gebiet 7117341 Bocksbach und obere Pfinz. In diesem Streckenabschnitt werden 14 neue Maste errichtet.

Das Vorhaben führt zu einer Flächeninanspruchnahme von ca. 216 m² für die Neuerstellung von 96 Oberleitungsmasten. Durch die Baumaßnahme gibt es punktuelle Eingriffe unmittelbar neben der bestehenden Bahnanlage.

Während der Bauzeit kann es temporär durch Baulärm zur Überschreitung von Schwellenwerten der AVV Baulärm kommen. Dies kann insbesondere zu nachteiligen Auswirkungen auf die an das Vorhaben angrenzenden Wohnbauflächen führen.

Da die Gründung der Oberleitungsmaste mittels Bohrgründungsverfahren erfolgt, sind auch bauzeitliche Erschütterungswirkungen, die zu Gebäudeschäden oder einer belästigenden Wirkung auf Menschen führen können, nicht auszuschließen.

Darüber hinaus kann das Vorhandensein von Kampfmitteln (z.B. Bombenblindgänger) ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

b. Erheblichkeit der nachteiligen Umweltauswirkungen

Das Vorhaben ist zwar mit nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden, diese sind jedoch im Ergebnis, unter Berücksichtigung der besonderen Empfindlichkeit des Natura 2000-Gebiets, des Naturschutzgebietes und des betroffenen Naturparks, nicht als erheblich einzustufen.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit bedarf es einer Gewichtung der möglichen Umweltauswirkungen nach Ausmaß, Schwere, Dauer und Komplexität unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts und der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets (vgl. Anlage 3 zum UVPG).

Inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist gemäß § 7 Abs. 5 S. 1 UVPG bei der Vorprüfung des Einzelfalles zu berücksichtigen. Ein Ausschluss kann durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers herbeigeführt werden. Ein offensichtlicher Ausschluss ist dabei angesichts des überschlägigen Charakters der Vorprüfung zu bejahen, wenn kein Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahmen besteht.

Das geplante Vorhaben der Erneuerung der Oberleitungen sowie der Fahrleitungsmasten findet auf bereits verkehrlich belasteten Bereichen statt, die geprägt sind durch die bisherige verkehrliche Nutzung. Das FFH-Gebiet 7117341 Bocksbach und obere Pfinz wird lediglich mit einer Länge von 700 Metern tangiert. Bisher stehen in diesem Bereich bereits 14 Masten, die zurückgebaut und in gleicher Anzahl ersetzt werden. Eine neue Betroffenheit des FFH-Gebiet 7117341 Bocksbach und obere Pfinz wird wegen des dort bereits bestehenden Gleisbereiches durch die Maßnahme somit nicht ausgelöst. Eine Reduzierung der Eingriffe, die im Rahmen der Baumaßnahmen Schutzgebiete tangieren, werden somit durch geeignete Maßnahmen seitens des Vorhabenträgers auf ein Minimum garantiert.

Die Neuerstellung von 96 Oberleitungsmasten führt zu einer Flächeninanspruchnahme von ca. 216 m². Gleichzeitig werden 99 bisherige Fahrleitungsmasten zurückgebaut, wodurch eine Fläche von 223m² wieder freigestellt und ihrem ursprünglichen Zustand überführt wird. Der Flächenbedarf für die Erneuerung wird durch den

Rückbau kompensiert. Durch die Baumaßnahme gibt es lediglich punktuelle Eingriffe in Flächen unmittelbar neben der bestehenden Bahnanlage, sodass bei einer temporären Vergrämung möglicher betroffener Europäischer Vogelarten und sonstiger streng geschützter Arten genügend Ausweichflächen zur Verfügung stehen. Durch Renaturierung im Anschluss an die Baumaßnahme erfolgt eine Wiederherstellung der temporären punktuellen betroffenen Flächen am Rand der Schutzgebiete. Auf der Offenlandbiotopkartierung ist der Bereich entlang der Bahntrasse ausgespart und lässt somit eine Erneuerung der Fahrleitungsmasten ohne direkten Eingriff zu. Der Schutzzweck des FFH-Gebiets 7117341 Bocksbach und obere Pfinz wird durch die Maßnahme folglich nicht gefährdet.

Im weiteren Umfeld des Vorhabens liegt das Naturschutzgebiet „Pfinzquelle“, in welchem sich ebenfalls schützenswerte Biotop und zu schützende Arten befinden. Die Bahnanlage selbst ist jedoch nicht Teil der zu schützenden Biotop. Lediglich ein Fahrleitungsmast liegt Luftlinie ca. 210 m vom Naturschutzgebiet und damit weit genug entfernt, um erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet auszuschließen. Alle weiteren Standorte weisen einen deutlich größeren Abstand auf. Eine neue Betroffenheit kann jedoch ausgeschlossen werden, da die Masten auf AVG-eigenem Grund erneuert werden und der Vorhabenträger zusagt, dass die Besonderheiten im direkten Umfeld bei der Planung berücksichtigt wurden.

Der Schutzzweck des Naturschutzgebiets „Pfinzquelle“ ist durch die Maßnahme ebenfalls nicht gefährdet.

Bei der Beurteilung der besonderen Schutzwürdigkeit des Naturparks Schwarzwald Mitte/ Nord ist zu berücksichtigen, dass eine gute Erreichbarkeit der Naturparke mit öffentlichen Verkehrsmitteln dem Bestreben dient, den „Naturparktourismus“ nachhaltig zu gestalten (J. Schumacher/A. Schumacher in: Schumacher/Fischer- Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar, 3. Auflage 2021, § 27 Rn. 22) und nicht in sämtlichen Bereichen eines Naturparks ein und dieselbe Schutzintensität besteht (Appel in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG – Kommentar, § 27 Rn. 19). Im Übrigen kommt es durch die Maßnahme zu keinen neuen Betroffenheiten bzgl. des Naturparks. Sie tangiert lediglich bereits bestehende Gleisbereiche. Daher ist auch der Schutzzweck des Naturparks Schwarzwald Mitte/ Nord nicht gefährdet.

Im Hinblick darauf, dass sich schon heute im Bestand mit vergleichbarem Standort oder im direkten Umfeld Fahrleitungsmaste befinden, sind betriebsbedingte Auswirkungen bereits im Ausgangszustand vorhanden, sodass keine neuen Betroffenheiten oder Auswirkungen auf die tangierten Schutzgebiete erzeugt werden. Die Nutzung und die Struktur der betroffenen Flächen werden durch die Maßnahme nicht verändert. Vor den Gründungsarbeiten werden an den einzelnen Maststandorten Baugrunduntersuchungen sowie während der Bauphase baubegleitende Maßnahmen durchgeführt. Bei nicht erwarteten Besonderheiten wird Kontakt zu der Umweltbehörde hergestellt.

Schutzgüter, die besonders selten, wertvoll oder nicht wiederherstellbar sind, sind somit nicht betroffen. Da das Vorhaben keine Wirkfaktoren aufweist, die über das unmittelbare Umfeld hinaus erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursachen, sind durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen mit Blick

auf die Schutzgüter und die besondere Schutzwürdigkeit der betroffenen Schutzgebiete anzunehmen.

Darüber hinaus garantiert der Vorhabenträger, dass er durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass ein möglicher Eingriff in die Schutzgebiete auf ein Minimum reduziert wird – wie beispielsweise durch entsprechende Absperrungen, durch Auslegen vereinzelter maximal notwendiger Zuwege zur Arbeitsstelle mit Baggermatten, durch Abstimmung mit der Umweltbehörde beim Auftreten unvorhersehbarer Einflüsse. Dem wird auch durch Maßnahmenbündelung Rechnung getragen, indem zeitgleich zu dem Vorhaben dringend erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen auf diesem Streckenabschnitt durchgeführt werden. Dadurch werden wirtschaftliche Synergien genutzt und die Belastung für Anwohner und Betroffene möglichst geringgehalten. Auswirkungen auf Natur und Umwelt werden reduziert, indem die Maßnahmen aufeinander abgestimmt sind, die Baumaßnahme somit nur einmalig auftritt.

Das Landschafts- und Ortsbild wird durch die Maßnahme nicht verändert, so dass von dem Vorhaben keine qualitativen Verschlechterungen ausgehen.

Es findet kein Eingriff in Oberflächen- und Grundwasser statt.

Das Aushubvolumen beträgt 500 m³. Etwaige abfallrechtlich relevante Aushubmasse wird einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Die durch den Rückbau der bestehenden Masten anfallenden Abfälle von 595 t werden nach Angaben des Vorhabenträgers ordnungsgemäß entsorgt. Weiter sichert der Vorhabenträger zu, dass es sich bei den Abfällen nicht um gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrwG) handelt.

Hinsichtlich der durch die Baumaßnahme entstehenden temporären Lärm- und Erschütterungswirkungen wird der Vorhabenträger die ausführenden Baufirmen zum Einsatz von lärm- und erschütterungsarmen Bauverfahren und -geräten entsprechend dem Stand der Technik verpflichtet.

Die Bauarbeiten sollen überwiegend während der regelmäßigen täglichen Arbeitszeiten stattfinden und nächtliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Das Baufeld liegt überwiegend außerhalb der Wohngebiete. Der Vorhabenträger garantiert, dass während des Baus alle möglichen aktiven Schutz- bzw. Minimierungsmaßnahmen im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm) ergriffen werden, um die Belastung für die Anwohner auf ein Minimum zu reduzieren bzw. gänzlich zu vermeiden. Darüber hinaus wird sich die Maßnahme als punktuelle bzw. wandernde Baumaßnahme über einen Zeitraum von 6 Wochen Bauzeit und einer Länge von ca. 2.500 m erstrecken, sodass die Dauer und die Intensität der Auswirkung begrenzt ist. Zusätzlich wird die Maßnahme vor Ausführung mit der Gemeinde Karlsbad abgestimmt und die Anwohner werden zur Baumaßnahme informiert.

Nennenswerte Schwingungen und Erschütterungsimmissionen sind bei diesem Umfang und bei der Art der Baustelle, sowie durch den Einsatz der notwendigen

Baumaschinen nicht zu erwarten. Ungeachtet dessen verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Beachtung der Erschütterungseinwirkungen auf den Menschen und auf bauliche Anlagen während der Bauphase nach DIN 4150.

Die Bohrröhrgründung und Blockgründung ist als erschütterungsarmes Bauverfahren für die Mastgründungen einzustufen, welches Auswirkungen auf die Umwelt reduziert.

Bei Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben durch Baulärm und Erschütterungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen, die die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten.

Die tatsächliche Belastung des Erkundungsgebietes mit Kampfmitteln wird mithilfe einer Kampfmittelsondierung mittels Bohrverfahren bis 50 cm unter der Gründungstiefe überprüft. Im Zweifel wird der Vorhabenträger einen Feuerwerker nach § 20 Sprengstoffgesetz baubegleitend hinzuziehen.

Durch diese Schutzmaßnahmen wird das Risiko nachteiliger Umweltauswirkungen weitestgehend reduziert.

Weitere Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG sind nicht betroffen.

III.

Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe zu den üblichen

Dienstzeiten eingesehen werden. Ein Zutritt zum Gebäude ist derzeit nur mit einem vorab vereinbarten Termin möglich.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Dieses Schreiben ist unter dem Link <https://www.uvp-verbund.de/portal/> abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Birgit Seeger

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel: [24-01SFT_17-01K: Planfeststellung \(pdf, 559 KB\)](#)
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.